

Hygienekonzept Bergemer SV Ennahofen



Stand 30.08.2021

Hygienebeauftragter für den Sportbereich: Laitenberger Florian

Das Hygienekonzept wurde anhand des Konzepts des Württembergischen Fußballverbands erstellt und auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Den folgenden Regeln sind einzuhalten. Bei Nichteinhaltung erfolgt Verweis und Zutrittsverbot.

Vielen Dank fürs Mitmachen!

Inhalt

Grundlage	2
Allgemeine Vorgaben	2
Schutz- und Hygieneanforderungen	2
Kontaktdatenerfassung	2
Zutritts- und Teilnahmeverbot	3
Zonierung des Sportgeländes	4
Trainings- und Spielbetrieb	4
Zusätzlich zu Allgemeine Vorgaben gilt:.....	4
Spielansetzungen.....	4
Anreise der Teams und Schiedsrichter*innen.....	4
Kabinen / Duschen / Sanitärbereich.....	5
Spielbericht.....	5
Einlaufen der Teams.....	5
Auswechselbänke/Technische Zone	5
Zuschauer	6
Zusätzlich zu Allgemeine Vorgaben gilt:.....	6
Gastronomie.....	6

Grundlage

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat eine neue Fassung der CoronaVO beschlossen, die zum 16.08.2021 in Kraft getreten ist. Kultus- und Sozialministerium haben außerdem am 26.08.2021 eine neue CoronaVO Sport notverkündet. Diese Verordnungen legen die Regeln für die Ausübung von Trainings- und Spielbetrieb im Amateurfußball fest. Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- Für Sport im Freien ist kein 3G-Nachweis erforderlich.
- Für den Zutritt zu Innenräumen (z.B. Kabine) ist ein 3G-Nachweis erforderlich (der kurzzeitige Aufenthalt, z.B. zum Toilettengang, ist auch ohne 3G-Nachweis gestattet).
- Maskenpflicht: Besteht immer in Innenräumen und zudem im Freien, wenn kein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- Zuschauer: Die zulässige Zuschauerzahl beträgt 5.000 Personen. Ein 3G-Nachweis ist laut CoronaVerordnung nur erforderlich, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Alternativ können 50 Prozent der Stadionkapazität bis maximal 25.000 Personen zugelassen werden, dann aber in jedem Fall mit 3G-Nachweis.
- Es müssen weiterhin die Kontaktdaten aller sich auf dem Sportgelände befindlichen Personen dokumentiert werden, auch im Training.
- Der Heimverein ist verpflichtet, die Regelungen auf seinem Sportgelände umzusetzen. Wichtig: In allen Fällen sind zwingend die jeweiligen Regelungen der lokalen Behörden (Landkreise, Kommunen) zu beachten, diese können von den o.g. Vorgaben abweichen.

Allgemeine Vorgaben

Behördliche Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine, individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist. Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt muss nach den gültigen Verordnungen

- ein Hygienekonzept erstellen (nach § 7 CoronaVO)
- allgemeine Abstands- und Hygieneregeln (nach § 2 CoronaVO) einhalten
- Datenverarbeitung (nach § 8 CoronaVO) durchführen
- ggf. Zutritts- und Teilnahmeverbot durchsetzen
- ggf. 3G-Nachweise (Test-, Impf- oder Genesungsnachweise) verlangen (§ 6 CoronaVO)

Schutz- und Hygieneanforderungen

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen.
- Innenräume sind regelmäßig und ausreichend zu lüften
- Das Tragen von FFP2/medizinischen Masken ist überall dort notwendig, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Händewaschen mit Seife oder Handdesinfektion

Kontaktdatenerfassung

- Für uns als Verein besteht die Pflicht zur Erhebung folgender Daten von allen Anwesenden (Spieler*innen, Trainer*innen, SR*innen, Zuschauer*innen, an der Organisation Beteiligte): Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer
- Die Erhebung erfolgt unter Einhaltung des Datenschutzes per Luca App (alternativ manuell auf Papier)
- nehmen ausschließlich vereinseigene Personen teil (z.B. im Training), ist eine Liste mit den Namen ausreichend, sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen
-

Nachweispflicht von Testung, Impfung oder Genesung (3G)

- Der Zutritt zu geschlossenen Räumen einer Sportanlage ist nur nach Vorlage eines 3G-Nachweises gestattet.
- Die Pflicht zur Vorlage eines 3G-Nachweises für den Zutritt zu Innenräumen (z.B. Sporthalle, Umkleidekabine) gilt nicht für
 - Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind.
 - Schüler*innen gelten als getestete Personen.
 - Ausnahmen gibt es lediglich für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang von Personen, die Sport im Freien ausüben.
- gültig sind Test-Bescheinigungen:
 - von offiziellen Testzentren (max. 24 Stunden alt)
 - von Arbeitgebern oder anderen Dienstleistern (max. 24 Stunden alt)
 - vor Ort unter Aufsicht desjenigen ausgestellt, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss
- Nachweise müssen nur eingesehen und nicht aufbewahrt werden

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Der Zutritt zum Sportgelände sollte bzw. muss untersagt werden:

- Bei Vorliegen einer Infektion oder Anordnung von Quarantäne
- bei Symptomen wie Husten, Fieber, Atemnot; Hinweis: wenn derartige Symptome bei einer Person des eigenen Haushaltes vorliegen, sollte ebenfalls auf eine Teilnahme verzichtet werden
- bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts
- erkennbar alkoholisierten Personen

Zonierung des Sportgeländes

Das Sportgelände wird in drei Zonen unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt.

Zone 1

(Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung). Hier befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:

- o Spieler
- o Trainer
- o Funktionsteam
- o Sanitäts- und Ordnungsdienst
- o Hygienebeauftragter

Zone 2

(Umkleidebereiche) Hier haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:

- o Spieler
 - o Trainer
 - o Funktionsteams
 - o Schiedsrichter
 - o Hygienebeauftragter
- Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung. In der Dusche sind max. 4 Personen erlaubt.
 - In sämtlichen Innenbereichen herrscht Maskenpflicht (außer Dusche)

Zone 3

„Zuschauerbereich“
Sämtliche Bereiche der Sportstätte, die frei zugänglich und unter freiem Himmel (Ausnahme Zone 1) sind.

- Alle Zuschauer müssen sich bei Ankunft registrieren
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.

Trainings- und Spielbetrieb

Zusätzlich zu Allgemeine Vorgaben gilt:

- Trainer*innen und Vereinsmitarbeiter*innen informieren die Spieler*innen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen, genügt zur Datenerfassung eine Liste der Anwesenden, die vier Wochen aufbewahrt werden muss

Spielansetzungen

- Bei mehreren Spielen auf einer Spielstätte sollte eine Spielverlegung beantragt werden, wenn es ansonsten zu Engpässen auf dem Sportgelände kommt.
- Es sollte bei Spielen und Trainingsansetzungen ausreichend zeitlicher und/oder räumlicher Abstand eingeplant werden, damit sich abreisende und anreisende Mannschaften nicht in die Quere kommen.

Anreise der Teams und Schiedsrichter*innen

- Anreise der Teams und Schiedsrichter*innen mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden.
- Bei der Nutzung von Fahrgemeinschaften wird das Tragen von Mund-Nasen-Schutz empfohlen. Wenn möglich, wird eine individuelle Anreise (zu Fuß oder Fahrrad) empfohlen.

Kabinen / Duschen / Sanitärbereich

- Es besteht grundsätzlich 3G-Nachweispflicht zur Nutzung von Innenräumen; die Einzelnutzung der Toiletten ausgenommen
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken
- Die Nutzung der Duschen ist auf 4 Personen beschränkt
- In den Kabinen (Umkleidebereich) ist das Tragen von medizinischen Masken vorgeschrieben
- Mannschaftsansprachen sollten nach Möglichkeit im Freien stattfinden
- Kabinen sollten nach und im Optimalfall auch während der Nutzung gründlich (Empfehlung mind. 10 Minuten) gelüftet werden.
- Die Kabinen sind regelmäßig zu reinigen, bei mehreren Spielen am Tag ggf. auch zwischen den Nutzungen.

Spielbericht

- Das Ausfüllen des Spielberichtes-Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen erledigen die Mannschaftsverantwortlichen nach Möglichkeit jeweils im Vorfeld bzw. auf eigenen (mobilen) Geräten. Die/Der Schiedsrichter*in sollte den Spielbericht nach Möglichkeit ebenso an seinem/ihren eigenen (mobilen) Gerät ausfüllen.
- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, müssen sie nach Benutzung desinfiziert werden.
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler*innen und Betreuer*innen sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um ihre Anwesenheit zu dokumentieren.

Einlaufen der Teams

- Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen.
- Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften
- Keine Einlauf-Kinder
- Keine Maskottchen
- Keine Eröffnungsinszenierung

Auswechselbänke/Technische Zone

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Betreuer*innen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. Ist bei Spielen (z.B. Kleinfeld) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer*innen an der Seitenlinie auf, wobei Heim und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten.
- In allen Fällen sollte auf den Mindestabstand geachtet werden, ggf. wird das Tragen von medizinischen Masken empfohlen
- Abstand von mindestens 1,5 Metern auch bei Ansprachen im Freien. Bei nicht vermeidbaren Ansprachen in geschlossenen Räumen zusätzliches Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Ggf. Stühle/Bänke als Erweiterung der Ersatzbänke nutzen
- Räumliche und zeitliche Trennung der Abreise, analog zur Anreise

Zuschauer

Zusätzlich zu Allgemeine Vorgaben gilt:

- 3G- und Maskenpflicht soweit Abstände von 1,5 Meter nicht zuverlässig eingehalten werden können
- 3G-Pflicht ab 5.000 Zuschauer*innen
- Alle Zuschauer müssen Ihre Anwesenheit über Luca App oder in Papierform registrieren
- In allen Innenbereichen (z.B. Toiletten) gilt Maskenpflicht
- Möglichkeiten zum Händewaschen und/oder desinfizieren sind vorhanden

Gastronomie

- Der gastronomischer Bereich ist separat zu betrachten, hier gelten die Regelungen der Gastronomie (z.B. separate Datenerfassung, ggf. Testpflicht etc.)